

Verkaufs- und Lieferbedingungen**§ 1 Allgemeiner Geltungsbereich und Vertragsgegenstand**

- 1.1 Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für die Lieferung beweglicher Sachen nach Maßgabe des zwischen uns und dem Kunden geschlossenen Vertrages. Sämtliche, auch zukünftige Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Bedingungen, sofern keine andere individualvertragliche Vereinbarung getroffen wurde.

Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen.

§ 2 Angebot, Vertragsschluss, Angebotsunterlagen und Übertragbarkeit von Rechten und Pflichten

- 2.1 Sämtliche durch uns abgegebene Waren- und Leistungsangebote sind freibleibend und unverbindlich und stellen eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes durch den potentiellen Vertragspartner dar, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Individualisierte und auf einen bestimmten Einzelfall zugeschnittene Angebotsunterlagen, die wir auf die konkrete Anfrage eines potentiellen Vertragspartners an diesen übermitteln, sind ab dem Zeitpunkt ihres Abgabedatums an vier Wochen lang gültig.
- 2.2 Mit seiner Bestellung unterbreitet der Kunde uns gegenüber ein bindendes Angebot zum Abschluss eines entsprechenden Vertrages, dass wir innerhalb von zwei Wochen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung oder durch Lieferung der Ware annehmen können.

§ 3 Preise, Fälligkeit, Zahlung

- 3.1 Angaben zu Produkten oder Preisen können von uns jederzeit geändert werden, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
- 3.2 Alle Nebenkosten wie z.B. Verladung, Verpackung, Transport, Lagerung, etc gehen, falls nicht anders vereinbart, zu Lasten des Vertragspartners.
- 3.3 Der Kaufpreis ist zzgl. Der jeweils zum Lieferzeitpunkt gültigen Mehrwertsteuer, Zölle und Abgaben, ohne Abzug, innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig, soweit wir nichts anderes mit unserem Kunden vereinbart haben.
- 3.4 Für den Eintritt und die Folgen eines Zahlungsverzuges, insbesondere der Verzugszinsen gelten die gesetzlichen Regelungen in §§ 352, 353 HGB. Neben der Beanspruchung der gesetzlichen Fälligkeits- und Verzugszinsen behalten wir uns die Geltendmachung weitergehender Verzugschäden vor.
- 3.5 Schecks werden lediglich Zahlung halber angenommen. Diskont-, Protest- und sonstige Spesen gehen zu Lasten des Vertragspartners.
- 3.6 Zur Sicherung unserer Ansprüche können wir Vorleistungen verlangen, bzw. unsere Vorleistungsauszahlungen (z.B. Werbekostenzuschüsse) zurückhalten, wenn uns nach Vertragsschluss bekannt wird, dass beim Vertragspartner Zahlungsschwierigkeiten (z.B. Insolvenz- oder Vergleichsverfahren, Einzelvollstreckung, Hingabe ungedeckter Schecks, Wechselprotest) entstanden sind.
- 3.7 Zurückbehaltungsrechte des Vertragspartners oder die Aufrechnung mit Gegenansprüchen durch den Vertragspartner sind ausgeschlossen, soweit sie nicht unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenansprüche des Vertragspartners betreffen.

§ 4 Lieferung

- 4.1 Der Übergang der Leistungsgefahr auf den Vertragspartner erfolgt mit der Bekanntgabe an den Vertragspartner, dass die Aussonderung und der Bereitstellung der Ware zur Abholung und Verladung erfolgt ist. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wenn wir noch andere Leistungen, z.B. die Absendung der Ware, die Versendungskosten oder die Anfuhr, übernommen haben. Wird die Ware zur Abholung „ab Lager“ zur Verfügung gestellt, lagert diese auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners bis zu 3 Monaten.
- 4.2 Unsere Haftung für die Verpackungssicherheit der Ware, Wahl des Versandweges, Transportmittel, Verluste, Beschädigungen usw. während des Transportes ist ausgeschlossen.
- 4.3 Es gelten die von uns genannten Lieferfristen. Im Falle von Verzögerungen aufgrund von Ereignissen, die außerhalb unserer Einflussmöglichkeit liegen und die wir nicht zu vertreten haben, etwa wenn der Kunde seine vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllt, bei Betriebsstörungen wegen höherer Gewalt (z.B. Feuer, Naturkatastrophen, Wetter, Überschwemmungen, Krieg, Aufstand, Terrorismus), Streiks, Aussperrungen, Energie- oder Rohstoffmangel sowie bei einer von uns nicht zu vertretenden Verzögerung durch Zulieferanten bzw. der Selbstbelieferung. Es verlängert sich die Lieferfrist um die Dauer der Verzögerung, maximal jedoch um sechs Wochen. Die vorgezeichneten Ereignisse sind auch dann nicht von uns zu vertreten, wenn sie während eines Verzugs entstehen. Begründen die vorbezeichneten von uns nicht zu vertretenden Umstände einschl. der Nichtbelieferung von Zulieferanten ein dauerhaftes Leistungshindernis, so sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten., die außerhalb unserer Einflussmöglichkeiten
- 4.4 Wir sind zu Teillieferungen berechtigt. Sollte eine Sorte ausverkauft sein (z. B. Jahrgangs- und Ausstattungsänderung), liefern wir branchenüblich den nachfolgenden Jahrgang als gleichwertigen Ersatz in Qualität und Preis. Steht kein Nachfolgewein zur

Verfügung, sind wir zur Lieferung nicht verpflichtet und berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

§ 5 Mängelhaftung

- 5.1 Der Vertragspartner hat die von uns gelieferte Ware unverzüglich, längstens innerhalb von 8 Tagen, nach Erhalt auf die vertragsgemäße Beschaffenheit zu prüfen und dabei feststellbare Mängel unter genauer Beschreibung unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 5.2 Für die Haftung wegen eines Mangels gelten § 6 und § 9.
- 5.3 Sämtliche Ansprüche, die aus der Mangelhaftigkeit der Ware hergeleitet werden, einschließlich etwaiger Ansprüche auf Schadensersatz, verjähren ein Jahr nach Ablieferung an unsere Vertragspartner. Es sei denn, der Schaden beruht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder beruht auf der Verletzung des Lebens, Körper oder Gesundheit des Vertragspartners.
- 5.4 Die Verjährungsfrist im Falle eines Lieferantenregresses nach den §§ 478,479 BGB bleibt unberührt

§ 6 Haftung für Schäden

- 6.1 Unsere Haftung für vertragliche Pflichtverletzungen sowie aus Delikt ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt nicht bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Ansprüchen wegen der Verletzung von Kardinalpflichten (d.h. der wesentlichen Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf, bei deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes also gefährdet ist) sowie dem Ersatz von Verzugschäden (§ 286 BGB). Insoweit haften wir für jeden Grad des Verschuldens.
- 6.2 Soweit uns keine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung sowie keine vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit angelastet wird, ist die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Der vorgenannte Haftungsausschluss bzw. -beschränkung in § 6.1. gilt in dem dort beschriebenen Umfang auch für etwaige Pflichtverletzungen unserer Erfüllungsgehilfen.
- 6.3 Unberührt bleibt unsere Haftung für Ansprüche gemäß dem Produkthaftungsgesetz für zugesicherte Eigenschaften.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

- 7.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises unser Eigentum (Vorbehaltsware).
- 7.2 Daneben behalten wir uns das Sicherungseigentum an unseren Warenlieferungen bis zur Erfüllung sämtlicher weiterer Forderungen gegen den Vertragspartner aus der Geschäftsverbindung -einschl. sämtlicher uns aus einem Kontokorrentverhältnis mit dem Vertragspartner zustehender Saldoforderungen- vor, auch wenn die konkret bestellte Ware bereits bezahlt wurde.
- 7.3 Unser Vertragspartner ist zur Weiterveräußerung der in unserem Eigentum stehenden Ware im ordentlichen Geschäftsgang berechtigt.
- 7.4 Für den Fall, dass unser Vertragspartner das vorbehaltene Eigentum weiterveräußert, wird uns bereits jetzt die Forderung aus dem entsprechenden Rechtsgeschäft in Höhe unseres Rechnungswertes abgetreten. Wir nehmen die Abtretungserklärung hiermit an.
- 7.5 Auf Verlangen unserer Vertragspartei sind wir zur Freigabe der bestehenden Sicherheiten insoweit verpflichtet, als der Gegenwert der Sicherung den Gesamtbetrag unserer Forderung um mehr als 20 % übersteigt.
- 7.5 Unser Vertragspartner ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren pfleglich zu behandeln und gegen Verlust und Beschädigung zu versichern. Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, auch bevorstehende, sowie Beeinträchtigungen sonstiger Art (z.B. Beschädigung oder Abhandenkommen) oder ein Besitz- oder Standortwechsel sind unverzüglich anzuzeigen.
- 7.6 Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie eine Pfändung der Liefergegenstände durch uns gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag

§ 8 Erfüllungsort – Rechtswahl – Gerichtsstand

- 8.1 Ausschließlicher Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für alle aus der vertraglichen oder außervertraglichen Beziehung resultierenden Streitigkeiten der Ort bzw. das für den Ort unseres Geschäftssitzes zuständige Gericht, sofern der Kunde ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- 8.2 Für alle vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Wiener UN-Kaufrechtübereinkommens vom 11. April 1980 (CISG).
- 8.3 Alle Daten werden maschinell verarbeitet und nur für betriebliche Zwecke, entsprechend dem Bundesdatenschutzgesetz verwendet.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne der vorstehenden Klauseln unwirksam sein, so beeinträchtigt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Klauseln.